



Swiss Society of Forensic Psychiatry SSFP
Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie SGFP
Société Suisse de Psychiatrie Forensique SSPF
Società Svizzera di Psichiatria Forense SSPF

Curriculum

Zertifikat forensische Psychologie SGFP

August 2020



Inhaltsverzeichnis

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	2
<u>1. ALLGEMEINES</u>	4
1.1. FACHGEBIET	4
1.2. SCHWERPUNKTE	4
1.3. GRUNDQUALIFIKATIONEN FÜR KANDIDATEN/KANDIDATINNEN EINES SGFP ZERTIFIKATES	4
1.4. WEITERBILDUNG GEMÄSS LERNZIELKATALOGEN	5
1.5. SUPERVISION	5
1.6. PRÜFUNG	5
1.7. WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT	5
1.8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	5
<u>2. SCHWERPUNKT BEGUTACHTUNG IM STRAFRECHT SGFP</u>	6
2.1. ZIELE DER WEITERBILDUNG	6
2.2. THEORETISCHE WEITERBILDUNG	6
2.3. GUTACHTEN	6
2.4. LERNZIELKATALOG	7
• ALLGEMEINE KENNTNISSE	7
• JURISTISCHE BASISKENNTNISSE	7
• KENNTNISSE STRAFRECHT	7
• FERTIGKEITEN	7
<u>3. ZERTIFIKAT FORENSISCHE PSYCHOLOGIE – SCHWERPUNKT FORENSISCHE PSYCHOTHERAPIE SGFP</u>	8
3.1. AUSBILDUNGSVORAUSSETZUNGEN	8
3.2. ZIELE DER WEITERBILDUNG	8
3.3. LERNZIELKATALOG	8
• ALLGEMEINE KENNTNISSE	8
• JURISTISCHE BASISKENNTNISSE	9
• KENNTNISSE STRAFRECHT	9
• FERTIGKEITEN	9
<u>4. ZERTIFIKAT FORENSISCHE PSYCHOLOGIE – SCHWERPUNKT BEGUTACHTUNG IM ZIVILRECHT SGFP</u>	10
4.1. ZIELE DER WEITERBILDUNG	10
4.2. THEORETISCHE WEITERBILDUNG	10
4.3. GUTACHTEN	10
4.4. LERNZIELKATALOG	10



- ALLGEMEINE KENNTNISSE 10
- JURISTISCHE BASISKENNTNISSE 11
- SPEZIFISCHE KENNTNISSE UND FERTIGKEITEN 11

5. ZERTIFIKAT FORENSISCHE PSYCHOLOGIE – SCHWERPUNKT
AUSSAGEPSYCHOLOGISCHE BEGUTACHTUNG SGFP 12

- 5.1. ZIELE DER WEITERBILDUNG 12**
- 5.2. THEORETISCHE WEITERBILDUNG 12**
- 5.3. GUTACHTEN 13**
- 5.4. LERNZIELKATALOG 13**
 - ALLGEMEINE KENNTNISSE 13
 - JURISTISCHE BASISKENNTNISSE 13
 - SPEZIFISCHE KENNTNISSE UND FERTIGKEITEN 13



1. Allgemeines

1.1. Fachgebiet

Die forensische Psychologie ist ein Teilgebiet der Rechtspsychologie, in welchem wissenschaftliche und klinische Erkenntnisse auf rechtliche Fragestellungen angewendet werden. Das Teilgebiet forensische Psychologie umfasst psychologische Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der forensischen Forschung, der Klinik und der Lehre im Kontext des (Jugend-)Strafrechts, des Straf- und Massnahmenvollzugs und des Zivilrechts. Alle weiteren Angaben, die sich auf das Strafrecht beziehen sind analog für das Jugendstrafrecht zu verstehen.

Der forensische Psychologe bzw. die Psychologin stellt sein / ihr spezifisches Wissen anderen Fachpersonen, Institutionen und der Bevölkerung zur Verfügung. Dabei arbeitet er oder sie eng mit anderen Disziplinen, insbesondere mit der Psychiatrie und der Jurisprudenz, zusammen.

1.2. Schwerpunkte

Die Schweizerische Gesellschaft für forensische Psychiatrie verleiht für Psychologinnen und Psychologen vier Zertifikate:

- a. Zertifikat Forensische Psychologie – Schwerpunkt Begutachtung im Strafrecht SGFP
- b. Zertifikat Forensische Psychologie – Schwerpunkt forensische Psychotherapie SGFP
- c. Zertifikat Forensische Psychologie – Schwerpunkt Begutachtung im Zivilrecht SGFP
- d. Zertifikat Forensische Psychologie – Schwerpunkt aussagepsychologische Begutachtung SGFP

Nachfolgend ist die Verleihung der Zertifikate für Psychologinnen und Psychologen geregelt. Diese orientiert sich an den jeweils gültigen Weiterbildungsprogrammen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) für die Erlangung der Schwerpunkttitel Forensische Psychiatrie und -psychotherapie und Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Die Zertifikate gelten in ihrer Struktur sowohl für psychologische Fachpersonen, die im Bereich der Kinder- und Jugendforensik inklusive Familienrecht tätig sind als auch für im Erwachsenenbereich tätige Psychologinnen und Psychologen. Inhaltlich geben die jeweiligen Lernzielkataloge einen verbindlichen Rahmen vor. Es liegt in der Verantwortung der Psychologinnen und Psychologen, nur diejenigen Aufträge anzunehmen, welche ihrer spezifischen Expertise entsprechen.

1.3. Grundqualifikationen für Kandidaten/Kandidatinnen eines SGFP Zertifikates

Für alle vier Schwerpunkte gilt, dass die Zertifikate nur an Personen verliehen werden können, die folgende Kriterien erfüllen:

- a. Anerkennung als Psychologin/Psychologe gemäss Art.4 PsyG
- b. Träger/in des Fachtitels für Rechtspsychologie FSP
- c. Mindestens zweijährige Tätigkeit als Psychologin/Psychologe in einer vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte



1.4. Weiterbildung gemäss Lernzielkatalogen

Für alle unten aufgeführten Weiterbildungen gilt, dass diese in Teilzeit absolviert werden können. Die Anforderungen beziehen sich auf ein 100 % Pensum und verlängern sich entsprechend.

Ausländische Weiterbildungen werden durch die Titelkommission forensische Psychologie, die sich aus Titelträgerinnen und Titelträgern der jeweiligen Schwerpunkte zusammensetzt, in Bezug auf ihre äquivalente Anrechenbarkeit geprüft. Mindestens ein Jahr Weiterbildung muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz absolviert werden. In diesem Jahr hat sich der oder die Bewerber/in mit dem Schweizer Recht vertraut zu machen.

Die forensischen Weiterbildungen decken insgesamt den Bereich von Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen ab.

1.5. Supervision

Als Supervisorinnen und Supervisoren sind Schwerpunkttitelträger «Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» und/oder «Forensische Psychiatrie und -psychotherapie» sowie die forensischen Psychologinnen und Psychologen, die ein SGFP-Zertifikat für den entsprechenden Schwerpunkt haben, anerkannt. Die Supervisorinnen und Supervisoren weisen die erfüllte Fortbildungspflicht gemäss den Anforderungen der FSP respektive des SIWF nach.

1.6. Prüfung

Die Prüfung zum Erwerb eines Zertifikates Forensische Psychologie folgt bezüglich der Prüfungsart, Prüfungsmodalitäten, Bewertungskriterien, Eröffnung, Wiederholung der Prüfung und Einsprache in Analogie den Regelungen im jeweils gültigen Weiterbildungsprogramm des (SIWF) für die Erlangung der Schwerpunkttitel Forensische Psychiatrie und -psychotherapie oder Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission folgt ebenfalls diesen Vorgaben mit der Abweichung, dass sich die Kommission paritätisch aus

- einem/einer Schwerpunkttitelträger/in bzw. Zertifikatsträger/in der Fachdisziplinen Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Forensische Psychiatrie und -psychotherapie (in Abhängigkeit der Tätigkeit der Kandidatin / des Kandidaten in forensischer Kinder- und Jugend- oder in Erwachsenen-forensischer Psychiatrie) und
- einem / einer Schwerpunkttitelträger/in Forensische Psychologie zusammensetzt.

1.7. Wissenschaftliche Arbeit

Die psychologische Fachperson ist Erst- oder Letztautor (im Sinne eines Arbeitsgruppenleiters) einer wissenschaftlichen Publikation auf dem Gebiet der forensischen Psychologie. Alternativ wird auch eine Dissertation zu einem forensisch-psychologischen Thema akzeptiert.

1.8. Übergangsbestimmungen

Für den «Schwerpunkt Begutachtung im Strafrecht SGFP» wurden Übergangsbestimmungen formuliert, die per Ende 2018 abgelaufen sind. Bezogen auf die übrigen drei Schwerpunkte soll bis Ende 2021 Fachpsychologinnen und Fachpsychologen für Rechtspsychologie die Möglichkeit einer sur dossier Anerkennung ihrer Berufsqualifikation zum Erwerb der entsprechenden Schwerpunkte angeboten werden. Das detaillierte Prozedere für diese sur dossier Anerkennung legt der Vorstand der SGFP fest.



2. Schwerpunkt Begutachtung im Strafrecht SGFP

2.1. Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in strafrechtlich forensisch-psychologischer Begutachtung soll die psychologische Fachperson befähigen, selbständig forensisch-psychologische Gutachten im Kontext des Strafrechts zu erstellen und diese als Sachverständiger/Sachverständige vor Gericht zu vertreten.

2.2. Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst 180 Credits gemäss Lernzielkatalog, wobei 90 Credits im Rahmen des Erwerbs des Fachtitels für Rechtspsychologie FSP erworben werden können. Nachzuweisen ist die Absolvierung von folgenden Unterrichtseinheiten:

- Propädeutische Grundlagen (40 Credits): Ethische und staatsrechtliche Begriffe, juristische Konzepte, allgemeine Gutachtentechnik sowie Grundlagen forensisch-psychiatrischer/-psychologischer Behandlungen.
- Fachspezifischer Unterricht: Erwerb vertiefter Kenntnisse in den Bereichen strafrechtliche Begutachtungen und damit zusammenhängenden forensischen Themen (80 Credits, davon mindestens 20 in Form von Seminaren und Workshops und mindestens 20 in Form von theoretischem Unterricht).
- Besuch von durch die Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) anerkannten Fortbildungsveranstaltungen wie Kongressen, Seminaren und Workshops (60 Credits).
- Die SGFP publiziert auf ihrer Webseite eine regelmässig aktualisierte Liste der von ihr anerkannten Veranstaltungen. Der Vorstand der SGFP entscheidet im Einzelfall auf Gesuch über die Anerkennung von Weiterbildungseinheiten, die nicht auf dieser Liste stehen. Es wird empfohlen, die Gesuche vor Antritt der Weiterbildung bei der SGFP einzureichen.

2.3. Gutachten

Bei Abschluss der Weiterbildung muss der/die Kandidat/in mindestens 30 supervidierte Gutachten nachweisen. Bei den Gutachten muss es sich in mindestens der Hälfte der Fälle um Gutachten handeln, die den üblichen Fragenkatalog vollständig beantworten (Rückfallrisiko, Schuldfähigkeit, Massnahmenindikation). Die andere Hälfte kann sich aus Gutachten zusammensetzen, die den Katalog partiell beantworten, indem nicht explizit sowohl zur Schuldfähigkeit, der Rückfallwahrscheinlichkeit und der Massnahmenindikation Stellung bezogen wird.

Dem bzw. der Gutachtensupervisor/in und/oder dem bzw. der Leiter/in der Weiterbildungsstätte muss die vollständige Version des Gutachtens vorgelegt werden. Ein Gutachten wird dann als für die Anrechnung qualifiziertes Gutachten eingestuft, wenn der bzw. die Kandidat/in sich an allen Teilschritten der Begutachtung (Aktenauswertung, Untersuchung, Beurteilung, Verfassung des Gutachtens) beteiligt und/oder das Gutachten mitunterzeichnet hat.

Es ist Aufgabe der Ausbildungsinstitution den bzw. die Kandidat/in auf die Einhaltung des Amtsgeheimnisses hinzuweisen.



2.4. Lernzielkatalog

• **Allgemeine Kenntnisse**

- Wissenschaftsgeschichte der forensischen Psychologie
- Historisch relevante Aspekte des Risk-Assessments
- Ethische und standesrechtliche Begriffe der forensischen Psychologie
- Definition der Rolle des/der forensischen Psychologen/in und des/der forensischen Psychiaters/in der Funktion als Sachverständige/r
- Berufsgeheimnis/Umgang mit Schweigepflicht
- Psychologische Methoden und Diagnostik in der Erwachsenen- und Jugendforensik
- Grundlagen der Entwicklungspsychologie/ -pathologie unter Berücksichtigung systemischer Bezüge
- Grundlagen des Risk Assessments
- Grundlagen des Bedrohungsmanagements
- Grundlagen forensischer Psychotherapien
- Grundlagen der forensisch-psychiatrischen Epidemiologie im Bereich Jugendliche und Erwachsene
- Grundlagen der Beurteilung von Risiko- und Schutzfaktoren kindlicher/jugendlicher Entwicklung sowie des Zusammenhangs mit delinquentem Verhalten
- Grundlagen der Kriminologie
- Grundlagen der Psychotraumatologie

• **Juristische Basiskenntnisse**

- Grundkenntnis des Schweizerischen Straf- und Massnahmenrechts
- Grundkenntnis des Schweizerischen Jugendstrafrechts

• **Kenntnisse Strafrecht**

- Strafrechtstheorien
- Schuld und Schuldfähigkeit
- Grundzüge des Strafprozesses/Jugendstraftprozesses
- Tatbestand
- Vollzugsplanung und Lockerung

• **Fertigkeiten**

Der oder die forensische Psychologe/in beherrscht die Beurteilung von:

- Entwicklung und Persönlichkeit
- psychischen Störungen
- Urteils- und Handlungsfähigkeit
- Delikten (Tatanlauf, Tatdurchführung und Nachtatphase)
- Schuldfähigkeit
- Prognose und Risikobeurteilung
- strafrechtlichen Massnahmen bei Jugendlichen und Erwachsenen

Der oder die forensische Psychologe/in kann:

- die Aufgaben und die Rolle der/s Sachverständigen fachgerecht wahrnehmen
- Gutachten erstellen, die den üblichen Qualitätsstandards und den juristischen Anforderungen genügen



- eine forensisch-psychologische Untersuchung planen
- relevante Akten und Vorberichte auswerten
- eine forensisch-psychologische Exploration fachlich einwandfrei durchführen
- die Indikation für Zusatzuntersuchungen stellen
- das familiäre und soziale Umfeld bei der gutachterlichen Abklärung einbeziehen
- Fremdauskünfte verwerten
- forensisch relevante Persönlichkeitsmerkmale erfassen und darstellen
- eine Diagnose nachvollziehbar herleiten und darstellen
- rechtsrelevante Begriffe in eine psychologische Fragestellung überführen
- eine Indikation für spezifische psychotherapeutische Massnahmen und für Unterbringungen stellen
- eine Indikation für weiterführende medizinische Abklärungen und Behandlungen stellen
- Antworten auf gutachterliche Fragen korrekt formulieren
- multidisziplinäre Gutachten erstellen
- gutachterliche Erkenntnisse vor Gericht erläutern

3. Zertifikat Forensische Psychologie – Schwerpunkt forensische Psychotherapie SGFP

3.1. Ausbildungsvoraussetzungen

Der oder die Titelträger/in «*Schwerpunkt forensisch-psychologische Psychotherapie*» weist zusätzlich zum Fachtitel für Rechtspsychologie FSP einen Fachtitel für Psychotherapie FSP (oder entsprechende Äquivalenzbescheinigung gemäss PsyG) auf.

3.2. Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in forensischer Psychotherapie soll die psychologische Fachperson befähigen, selbständig forensische Psychotherapien zu planen, durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

3.3. Lernzielkatalog

- **Allgemeine Kenntnisse**
 - Wissenschaftsgeschichte der forensischen Psychotherapie
 - Grundkenntnisse psychotherapeutischer Methoden
 - Grundlagen forensischer Psychotherapien
 - Bedeutung des Risk Assessment für die Behandlungsplanung
 - Ethische und standesrechtliche Begriffe der forensischen Psychologie
 - Berufsgeheimnis/Umgang mit Schweigepflicht
 - Psychologische Methoden und Diagnostik in der Erwachsenen- und Jugendforensik
 - Grundlagen der Entwicklungspsychologie/ -pathologie unter Berücksichtigung systemischer Bezüge
 - Spezifische Kenntnisse von forensisch relevanten störungsspezifischen und deliktpräventiven Techniken



- Grundlagen über die Rolle des / der Psychotherapeuten/in im forensischen Kontext (Auftragsklärung, Therapie im Zwangskontext, Behandlungsvertrag, Regelung der Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen)
 - Grundlagen der Behandlungsplanung bzw. des Berichtswesens in der Forensischen Psychotherapie
 - Grundlagen der forensisch-psychiatrischen Epidemiologie im Bereich Jugendliche und Erwachsene
 - Grundlagen der Beurteilung von Risiko- und Schutzfaktoren kindlicher/jugendlicher Entwicklung sowie des Zusammenhangs mit delinquentem Verhalten
 - Grundlagen der Kriminologie
 - Grundlagen der Psychotraumatologie
- **Juristische Basiskenntnisse**
 - Grundkenntnis des Schweizerischen Straf- und Massnahmenrechts
 - Grundkenntnis des Schweizerischen Jugendstrafrechts
- **Kenntnisse Strafrecht**
 - Strafrechtstheorien
 - Grundzüge des Strafprozesses/Jugendstrafprozesses
 - Vollzugsplanung und Lockerung
- **Fertigkeiten**
- Der oder die forensische Psychologe/in beherrscht die Beurteilung von:
- Entwicklung und Persönlichkeit
 - psychischen Störungen sowie therapierelevanten Merkmalen und Veränderungen im Verlauf
 - Therapierelevante Merkmale der Delikte (Tatanlauf, Tatdurchführung und Nachtatphase)
 - Prognose und Risikobeurteilung
 - Indikation strafrechtlicher Massnahmen bei Jugendlichen und Erwachsenen
- Der oder die forensische Psychologe/in kann:
- eine Indikation für spezifische psychotherapeutische Massnahmen stellen
 - eine forensisch-psychologische Behandlung planen
 - relevante Akten und Vorberichte auswerten
 - störungs- und deliktpräventive Therapien fachgerecht durchführen
 - forensisch relevante Persönlichkeitsmerkmale erfassen und darstellen
 - eine Diagnose bzw. einen Behandlungsplan nachvollziehbar herleiten und darstellen
 - rechtsrelevante Begriffe in eine psychologische Fragestellung überführen
 - das familiäre und soziale Umfeld bei der Therapie einbeziehen
 - den Therapieerfolg beurteilen
 - eine Indikation für weiterführende medizinische Abklärungen und Behandlungen stellen
 - interdisziplinär mit Behörden und Institutionen zusammenarbeiten



4. Zertifikat Forensische Psychologie – Schwerpunkt Begutachtung im Zivilrecht SGFP

4.1. Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in zivilrechtlicher Begutachtung soll die psychologische Fachperson befähigen, selbständig forensisch-psychologische Gutachten im zivilrechtlichen Kontext zu erstellen. Hauptsächliche Themengebiete sind dabei das Personenrecht (Urteilsfähigkeit), das Familienrecht (Erziehungsfähigkeit) sowie das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Kindeswohlgefährdung/Kindesschutzmassnahmen, Schwächezustände und Beistandschaften, fürsorgerische Unterbringung). Dieser Titel kann alleine durch eine Weiterbildung in einem der oben gelisteten Rechtsbereiche erlangt werden.

4.2. Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst 60 Credits gemäss Lernzielkatalog, wobei 30 Credits im Rahmen des Erwerbs des Fachtitels für Rechtspsychologie FSP erworben werden können.

Nachzuweisen ist die Absolvierung von folgenden Unterrichtseinheiten:

- Propädeutische Grundlagen (12 Credits): Ethische und standesrechtliche Begriffe, juristische Konzepte, zivilrechtliche Grundlagen, allgemeine Gutachtentechnik.
- Fachspezifischer Unterricht: Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich zivilrechtlicher Begutachtungen und damit zusammenhängenden forensischen Themen (48 Credits, in Form von Seminaren und theoretischem Unterricht).
- Die SGFP publiziert auf ihrer Webseite eine regelmässig aktualisierte Liste der von ihr anerkannten Veranstaltungen. Der Vorstand der SGFP entscheidet im Einzelfall auf Gesuch über die Anerkennung von Weiterbildungseinheiten, die nicht auf dieser Liste stehen. Es wird empfohlen, die Gesuche vor Antritt der Weiterbildung bei der SGFP einzureichen.

4.3. Gutachten

Bei Abschluss der Weiterbildung muss der Kandidat mindestens 30 supervidierte Gutachten zu Fragestellungen aus dem Zivilrecht nachweisen.

Dem bzw. der Gutachtensupervisor/in und/oder dem bzw. der Leiter/in der Weiterbildungsstätte muss die vollständige Version des Gutachtens vorgelegt werden. Ein Gutachten wird dann als für die Anrechnung qualifiziertes Gutachten eingestuft, wenn der bzw. die Kandidat/in sich an allen Teilschritten der Begutachtung (Aktenauswertung, Untersuchung, Beurteilung, Verfassung des Gutachtens) beteiligt und/oder das Gutachten mitunterzeichnet hat.

Es ist Aufgabe der Ausbildungsinstitution den bzw. die Kandidat/in auf die Einhaltung des Amtsgeheimnisses hinzuweisen.

4.4. Lernzielkatalog

• Allgemeine Kenntnisse

- Wissenschaftsgeschichte der forensischen Psychologie
- Ethische und standesrechtliche Begriffe der forensischen Psychologie



- Definition der Rolle des/der forensischen Psychologen/in und des/der forensischen Psychiaters/in der Funktion als Sachverständige/r
- Berufsgeheimnis / Umgang mit Schweigepflicht
- Psychologische Methoden und Diagnostik in der Forensik

- **Juristische Basiskenntnisse**

- Kenntnisse der relevanten zivilrechtlichen Grundlagen
- Kenntnisse der juristischen Prozesse und Abläufe, Institutionen im Zivilrecht (Gerichte, KESB)

- **Spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten**

Der/die forensische Psychologe/in mit Schwerpunkt zivilrechtliche Begutachtung verfügt über die notwendigen Kompetenzen, um psychische Schwächezustände im Sinne des Zivilrechts zu diagnostizieren und daraus resultierende psychopathologische Defizite zu quantifizieren,

- diesbezüglich die Indikation für die geeigneten psychologischen Testverfahren zu stellen, diese durchzuführen und zu interpretieren sowie ggf. die Indikation für eine neuropsychologische Zusatzuntersuchung zu stellen
- aus diesen Befunden die Konsequenzen für den Rechtsbegriff der Urteilsfähigkeit abzuleiten
- diese auf Fragestellungen wie Handlungs-, Einwilligungs- und Testierfähigkeit anzuwenden

Der/die forensische Psychologe/in mit Schwerpunkt zivilrechtliche Begutachtung verfügt über die notwendigen Kompetenzen, um Fragestellungen im Bereich des Familienrechts sowie des Kindesschutzrechts zu beurteilen und

- verfügt über fundierte entwicklungspsychologische/- pathologische Kenntnisse
- kennt die Kriterien auf Eltern- und Kindesebene, die zu berücksichtigen und gewichten sind zur Ableitung einer Empfehlung zur Sorgerecht- und Umgangsregelung nach Trennung/Scheidung
- verfügt über fundierte Kenntnisse zur Diagnostik relevanter Variablen/Kriterien (z.B. Beziehungs- und Bindungsdiagnostik, Wille des Kindes, Erziehungskompetenzen der Eltern)
- verfügt über solide Kenntnisse hinsichtlich Anpassungsleistungen, die auf Familiensysteme nach Trennung/Scheidung zukommen, dysfunktionale Entwicklungen sowie Konfliktdynamiken
- kann diese Erkenntnisse in Bezug setzen zu den familienpsychologischen Fragestellungen
- verfügt über ausreichend klinisch-psychologisches Wissen, um bei Vorliegen einer psychischen Störung der Eltern/eines Elternteils, diese in ihren Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit zu beurteilen oder zumindest die Indikation für eine psychiatrische Mitbeurteilung zu stellen
- beherrscht die Beurteilung von Risiko- und Schutzfaktoren kindlicher/jugendlicher Entwicklung, kann diese in Bezug zur individuellen Situation des Kindes/Jugendlichen setzen, unter Berücksichtigung der Fragestellung gewichten
- kennt die zur Verfügung stehenden Hilfsmassnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe-Landschaft sowie Unterstützende Angebote für Eltern (z.B. zur Förderung der Erziehungskompetenz)



Der/die forensische Psychologe/in mit Schwerpunkt zivilrechtliche Begutachtung kann:

- die Aufgaben und die Rolle des Sachverständigen fachgerecht wahrnehmen
- Gutachten erstellen, die den üblichen Qualitätsstandards und den juristischen Anforderungen genügen
- beurteilen, ob die im Auftrag formulierten Fragen aus dem Fachgebiet heraus zu bearbeiten sind und ggf. Anpassungen vorschlagen
- Rechtsbegriffe psychologisch operationalisieren
- eine zivilrechtliche Begutachtung planen
- Akten und Vorberichte auswerten
- Explorationen (mit Eltern, Kindern, ggf. Interaktionsbeobachtungen) fachlich einwandfrei durchführen
- die Indikation für Zusatzuntersuchungen stellen
- die Indikation für das Einholen von Fremdauskünften stellen und im juristischen Verfahren korrekt eine Ergänzung der Akten beantragen
- Antworten auf gutachterliche Fragen korrekt formulieren
- Gutachterliche Erkenntnisse vor Gericht mündlich erläutern und ergänzende Fragen beantworten

5. Zertifikat Forensische Psychologie – Schwerpunkt aussagepsychologische Begutachtung SGFP

5.1. Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in aussagepsychologischer Begutachtung soll die psychologische Fachperson befähigen, selbstständig aussagepsychologische Gutachten zur Frage der Glaubhaftigkeit von Aussagen im Kontext des Strafrechts zu erstellen sowie aussagepsychologische Fragestellungen in anderen rechtlichen Kontexten (insb. in zivilrechtlichen Verfahren im Rahmen familienrechtlicher oder Begutachtungen zu Fragen der Kindeswohlgefährdung) zu bearbeiten.

5.2. Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst 60 Credits gemäss Lernzielkatalog, wobei 30 Credits im Rahmen des Erwerbs des Fachtitels für Rechtspsychologie FSP erworben werden können. Nachzuweisen ist die Absolvierung von folgenden Unterrichtseinheiten:

- Propädeutische Grundlagen (12 Credits): Ethische und standesrechtliche Begriffe, juristische Konzepte, relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht, allgemeine Gutachtentechnik, Geschichte der Aussagepsychologie als Teilgebiet der Rechtspsychologie, Stellung des Opfers im Strafverfahren, Viktimologie und Psychotraumatologie
- Fachspezifischer Unterricht: Erwerb vertiefter Kenntnisse zur aussagepsychologischen Methodik und Begutachtung (48 Credits, in Form von Seminaren und theoretischem Unterricht).
- Die SGFP publiziert auf ihrer Webseite eine regelmässig aktualisierte Liste der von ihr anerkannten Veranstaltungen. Der Vorstand der SGFP entscheidet im Einzelfall auf Gesuch über die Anerkennung von Weiterbildungseinheiten, die nicht auf dieser Liste



stehen. Es wird empfohlen, die Gesuche vor Antritt der Weiterbildung bei der SGFP einzureichen.

5.3. Gutachten

Variante 1: Bei Abschluss der Weiterbildung muss der Kandidat/die Kandidatin mindestens 30 supervidierte aussagepsychologische Gutachten nachweisen. Hierbei muss es sich in mindestens der Hälfte der Fälle um vollständige aussagepsychologische Gutachten handeln. Die andere Hälfte kann sich aus Gutachten oder aussagepsychologischen Stellungnahmen zusammensetzen, welche die üblichen aussagepsychologischen Fragestellungen partiell beantworten.

Variante 2: Alternativ sind mindestens 15 supervidierte aussagepsychologische Gutachten sowie mindestens 15 supervidierte Gutachten aus den anderen Schwerpunkten (Straf- und/oder Zivilrecht) nachzuweisen. Bei mindestens 10 der Gutachten aus dem Fachgebiet der Aussagepsychologie muss es sich um vollständige aussagepsychologische Gutachten handeln. Die weiteren 5 Fälle können sich aus Gutachten oder aussagepsychologischen Stellungnahmen zusammensetzen, welche die üblichen aussagepsychologischen Fragestellungen partiell beantworten.

Dem/r Gutachtensupervisor/in muss die vollständige Version des Gutachtens vorgelegt werden. Ein Gutachten wird dann als für die Anrechnung qualifiziertes Gutachten eingestuft, wenn der bzw. die Kandidat/in sich an allen Teilschritten der Begutachtung (Aktenauswertung, Untersuchung, Beurteilung, Verfassung des Gutachtens) beteiligt und/oder das Gutachten mitunterzeichnet hat.

Es ist Aufgabe der Ausbildungsinstitution den bzw. die Kandidat/in auf die Einhaltung des Amtsgeheimnisses hinzuweisen.

5.4. Lernzielkatalog

• **Allgemeine Kenntnisse**

- Wissenschaftsgeschichte der forensischen Psychologie und Aussagepsychologie
- Ethische und standesrechtliche Begriffe der forensischen Psychologie
- Definition der Rolle des/der forensischen Psychologen/in und des/der forensischen Psychiaters/in der Funktion als Sachverständige/r
- Berufsgeheimnis/Umgang mit Schweigepflicht
- Psychologische Methoden und Diagnostik in der Forensik

• **Juristische Basiskenntnisse**

- Grundkenntnis des Schweizerischen Straf- und Jugendstrafrechts
- Grundkenntnis der Schweizerischen Strafprozessordnung
- Grundkenntnisse des Schweizerischen Opferhilfegesetzes

• **Spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten**

Der oder die forensische Psychologe/in mit Schwerpunkt Aussagepsychologie beherrscht die Beurteilung von:

- Aussagefähigkeit-/tüchtigkeit, Realitätsgehalt/Erlebnisbezug von Zeugenaussagen, Fehlerquellen in der Aussagentstehung- und /Entwicklung, Auswirkung von psychopathologischen Prozessen in der Aussage, suggestive Einflüsse)



Der/die forensische Psychologe/in mit Schwerpunkt aussagepsychologische Begutachtung

- verfügt über fundierte entwicklungspsychologische sowie gedächtnispsychologische Kenntnisse und kann diese in Beziehung zu aussagepsychologischen Fragestellungen setzen
- verfügt über ausreichend klinisch-psychologisches Wissen, um bei Vorliegen einer psychischen Störung, diese in ihren Auswirkungen auf die Aussagetüchtigkeit zu beurteilen oder zumindest die Indikation für eine psychiatrische Mitbeurteilung zu stellen
- beherrscht die aussagepsychologische Methodik und berücksichtigt stets den neuesten Stand der Forschung
- kennt die Grenzen der aussagepsychologischen Methodik
- kennt entwicklungsgerechte Befragungsmethoden zur Erhebung ereignisbasierter Schilderungen im Rahmen von juristischen Verfahren, kann diese anwenden und einvernehmende Personen aus der Justiz dabei unterstützen

Der/die forensische Psychologe mit Schwerpunkt aussagepsychologische Begutachtung kann:

- die Aufgaben und die Rolle des/r Sachverständigen fachgerecht wahrnehmen
- Gutachten erstellen, die den üblichen Qualitätsstandards und den juristischen Anforderungen genügen
- beurteilen, ob die im Auftrag formulierten Fragen aus dem Fachgebiet heraus zu bearbeiten sind und ggf. Anpassungen vorschlagen
- Rechtsbegriffe psychologisch operationalisieren
- Akten und Vorberichte auswerten
- eine aussagepsychologische Untersuchung planen
- eine aussagepsychologische Exploration fachlich einwandfrei durchführen
- die Indikation für Zusatzuntersuchungen stellen
- die Indikation für das Einholen von Fremdauskünften stellen und im juristischen Verfahren korrekt eine Ergänzung der Akten beantragen
- Antworten auf gutachterliche Fragen korrekt formulieren
- Gutachterliche Erkenntnisse vor Gericht mündlich erläutern und ergänzende Fragen beantworten
- multidisziplinäre Gutachten erstellen